

Hansestadt Stendal

Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, der sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder 110,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:

1. für die Vorsitzenden der Ausschüsse 110,00 Euro,
2. für die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 Euro.

(2) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und dem Sitzungsgeld.

(2) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- | | |
|--|-------------|
| - Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern | 7,00 Euro, |
| - Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern | 13,00 Euro, |
| - Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern | 19,00 Euro, |
| - Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern | 25,00 Euro. |

(3) Die Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Das Sitzungsgeld für alle Ortschaftsräte beträgt 10,00 Euro je Sitzung und Tag.

(5) Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.

(6) Abweichend von Abs. 2 und 4 erhalten die Mitglieder der folgenden Ortschaftsräte befristet bis zum 31.12.2012 folgende Aufwandsentschädigungen:

Buchholz	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro,
Heeren	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 21,00 Euro,
Groß Schwechten	eine monatliche Pauschale in Höhe von 36,00 Euro,
Möringen	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 21,00 Euro,
Nahrstedt	eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 Euro,
Staats	eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 Euro,
Uenglingen	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 21,00 Euro,
Uchtspringe	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 31,00 Euro,
Volgfelde	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro,
Wittenmoor	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro.

Ab dem 01.01.2013 richtet sich die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte der in diesem Absatz aufgeführten Ortschaften nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 5.

(7) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates Vinzelberg befristet bis zum 31.12.2011 folgende Aufwandsentschädigungen:

Vinzelberg	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro.
------------	---

Ab dem 01.01.2012 richtet sich die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte der Ortschaft Vinzelberg der in diesem Absatz aufgeführten Ortschaften nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 5.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

(1) Den Ortsbürgermeistern wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern	154,00 Euro,
- Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern	231,00 Euro,
- Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern	307,00 Euro,
- Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern	389,00 Euro.

(2) Die Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Ist ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird für die Ortsbürgermeister der folgenden Ortschaften bis zum 31.12.2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Buchholz	450,00 Euro,
Heeren	512,00 Euro,
Groß Schwechten	613,00 Euro,
Nahrstedt	384,00 Euro,
Staats	410,00 Euro,
Uenglingen	665,00 Euro,
Uchtspringe	767,00 Euro,
Volgfelde	420,00 Euro,
Wittenmoor	410,00 Euro,

Abweichend von Abs. 1 wird für die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Möringen bis zum 30.06.2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 614,00 Euro gezahlt.

Den Ortsbürgermeistern der in diesem Absatz genannten Ortschaften wird ein Sitzungsgeld nicht bezahlt.

Ab dem 01.01.2013 richtet sich die Aufwandsentschädigung für die vorgenannten Ortsbürgermeister nach der Regelung des Abs. 1. Für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Möringen gilt dies bereits ab dem 01.07.2011.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 wird für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Vinzelberg bis zum 31.12.2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Vinzelberg	435,00 Euro
------------	-------------

Ab dem 01.01.2012 richtet sich die die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Vinzelberg nach der Regelung des § 6 Abs. 1

§ 7

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro pro Tag und Sitzung.

§ 8

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 9

Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.

(2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt.

(3) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro.

(4) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einem zulässigen Nebenverdienst nachgehen.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstausfall eine Pauschale von 7,50 Euro pro Stunde ersetzt.

(6) Verdienstausfall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeiten geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7,00 bis 20,00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 7,00 bis 13,00 Uhr (Sonnabend) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(7) Ersatz des Verdienstausfalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

(8) Verdienstausfall kann beantragt werden für:

1. Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Hansestadt Stendal konstituiert worden sind;

2. Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse;
3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Antragssteller von der Hansestadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 10

Erstattung der Reisekosten

(1) Bei Reisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Stadtrates in Ausübung ihres Mandates durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 8) abgegolten.

(2) Für die Fahrtkosten ehrenamtlich Tätiger zum Sitzungsort gilt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 GO LSA. Darüber hinaus werden auch Ortsbürgermeistern auf Antrag die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort des Stadtrates und seiner Ausschüsse erstattet, sofern sich dieser außerhalb des Ortsteiles der Wohnung befindet und die einfache Wegstrecke mehr als 10 km beträgt.

§ 11

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstausfall wird auf Antrag gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(4) Anträge auf Erstattung von Sitzungsgeld für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres zu stellen. Bei nicht fristgerechten Anträgen wird das Sitzungsgeld nur erstattet, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 12

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 14

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.

§ 15

Zuwendungen an Fraktionen

(1) Die Stadt stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabe) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl aller Stadtratsmitglieder ausgeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:

- Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
- Bürobedarf und Papier,
- Fachliteratur und Gesetzestexte,
- Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
- Bewirtungskosten bis zu 12,78 Euro pro Person und Mahlzeit,
- Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
- Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

(2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:

- Datum der Ausgabe,
- Art und Höhe der Ausgabe,
- bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
- zwei Unterschriften von Fraktionsmitgliedern.

§ 16

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal vom 02.11.2009 in der Fassung der am 01.03.2010 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 02.11.2009 außer Kraft.

2. Abweichend von Abs. 1 treten die Regelungen des § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 5 zum 29.04.2010 in Kraft.

3. Für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die Mitglieder der Ortschaftsräte Dahlen und Insel sowie die Ortsbürgermeister der Ortschaften Dahlen und Insel, die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung.

Hansestadt Stendal, den 14.12.2010

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf Euro	
	erhöht um	vermindert um	bisher Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	390.000		7.840.000	8.230.000
die Ausgaben	390.000		9.870.000	10.260.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	130.000		5.680.000	5.810.000
die Ausgaben	130.000		5.680.000	5.810.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Hansestadt Havelberg, den 11.11.2010

Vorsitzender des Stadtrates



Bürgermeister

1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung gilt entsprechend § 94 Abs. 2 GO LSA als angezeigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 30.12.2010 bis zum 12.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 29.12.2010

Bürgermeister

VerbGem Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der